

Um 1703 wird „ohne Zutun des Rates“ die Wohnstube im Weinkeller der Generalakzise eingeräumt, der Pächter muß zur Miete wohnen.

Seit 1832 vergibt der Rat den Weinschank an mehrere Pächter, 1838 verpachtet er die Räume des Weinkellers.

Die mit der Verwaltung des Weinschanks betrauten Ratsherren, die „Weinmeister“ oder „Weinherren“, erhalten Mitte des 16. Jahrhunderts 2 Schock Groschen als Befoldung.

Gewinn vom Weinschank.

1426 beträgt der „Überlauf“ 75 Schock 30 Groschen,

1438 30 Schock 16 Groschen.

Der Getreidemarkt.

Rechtliche Grundlage.

Ohne ein Privileg zu besitzen, übt der Rat das alleinige Verkaufsrecht in der Meile „seit Menschengedenken“, „seit uralten Zeiten“, er hat „gar lange Zeit und weit über Menschengedenken in der Woche zwei Tage einen freien öffentlichen Getreidemarkt“.

Im Kampfe gegen Beeinträchtigung.

1534. Abt Hilarius befiehlt seinem Amtmann, die bisher geduldeten Kornmärkte auf den Klosterdörfern einzustellen.

1562. Der Amtschösser Aswald gestattet den Amtsdörfern, öffentliche Getreidemärkte abzuhalten, erkennt aber nachmals das Verbotungsrecht des Rates an.

1580. Der Rat ersucht den Amtschösser um Unterstützung bei Ergreifung der „Verbrecher“, die auf den Dörfern Korngetreidemärkte abhalten und ihn um das gebührende Hauptgeleit schädigen.

1601. Die gesamte Amtslandschaft beschwert sich beim Kurfürsten über die Erhebung des Marktzolls und verlangt die Wiedererstattung des Zolles für unverkauftes Getreide und das Recht, dieses auf andere Märkte zu führen und für die Armen Getreide „sipmasweise“ (viertelweise) und unter dem Wische (vor Eröffnung des Marktes) verlaufen zu dürfen. Das Ersuchen bleibt unbeantwortet.

1661. Der Kurfürst erklärt entgegen neuerlichen Beschwerden das Marktrecht für bindend und das Verfahren des Rates für rechtmäßig.

1678. Der Rat läßt, um der Unordnung im Getreidehandel zu steuern, eine neue Marktordnung durch den Gerichtsknecht öffentlich ausrufen und den Bauern auf dem Markte verlesen, die das Feilbieten von Getreide in Häusern, Winkeln und Mühlen untersagt und Verkäufer und Käufer mit gebührender Strafe bedroht.

1684. Nach vielfachen weiteren Streitigkeiten, zumal in früherer Zeit mit Städten wie Bschopau und mit Dorfbauern, verbietet der Kurfürst in endgültiger Anerkennung des städtischen Vorrechts den Vor- und Auslauf des Getreides auf Dörfern, und den Verkauf von Getreide und Mehl im Umziehen bei „unnachbleibender Strafe“ und befiehlt den Bauern, ihr Getreide ausschließlich nach Chemnitz zum Verkauf zu bringen, Getreide für Ausfuhr nur auf offenem Markte zu laufen, die Landstraßen einzubalten und den Geleitzoll zu zahlen, alles bei Verlust der Pferde und der Ladung.

Um 1800. Die „Verfassung des Getreidemarkts“ schreibt vor, daß alles zum Handel in die Stadt kommende Getreide auf den Markt gebracht und weder in den Vorstädten noch in den Häusern verkauft werden darf.

